

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang **Nr. 19**

Donnerstag, 08. Mai 2014

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

13.05.2014, 17:00 Uhr

Finanzausschuss

Theater und Konzerthaus – Theaterlounge
(ehem. Raucherfoyer)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 35. Sitzung des Finanzausschusses am 03.04.2014
3. Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Haushaltsplan 2014
4. 1. Quartalsbericht zum Ergebnisplan des Haushaltes 2014 und HSP-Controlling lt. Stärkungspaktgesetz
5. Quartalsinformationen Kreditportfolio Verwaltung
6. Bericht aus dem Arbeitskreis „Haushaltssteuerung“
7. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 35. Sitzung des Finanzausschusses am 03.04.2014
3. Verkauf einer städtischen Liegenschaft
- Bereich Hochstraße -
4. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Solingen

vom 01.05.2014

Aufgrund des Artikels 2 der VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 16.04.2014 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Solingen in der seit dem 25.04.2014 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 18.06.2008 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 26.06.2008)
2. die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 17.11.2008 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 27.11.2008)
3. die II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 26.11.2009 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 03.12.2009)
4. die III. Satzung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 20.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 30.12.2010)
5. die IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 19.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 21.07.2011)

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

6. die V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 19.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 08.11.2012)
7. die VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 25.05.2013 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 06.06.2013)
8. die VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 16.04.2014 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 24.04.2014)

Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 01.05.2014

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563), hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Wappen, Stadtfarben, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Zuwanderer- und Integrationsrat
- § 7 Bezirksvertretungen
- § 8 Aufgaben der Bezirksvertretungen
- § 9 Information der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister
- § 10 Zentrale Bezirksverwaltungsstelle
- § 11 Rat und Oberbürgermeister
- § 12 Geschäftsordnung
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 16 Entschädigungen
- § 17 Ersatz für Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten
- § 18 Personalangelegenheiten
- § 18a Finanzierung der Fraktionen im Rat der Stadt Solingen
- § 19 Die Beigeordneten
- § 20 Teilnahme an Sitzungen
- § 21 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 22 Notwendigkeit von Nachtragshaushaltssatzungen
- § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Solingen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - 2.1 Mitte
 - 2.2 Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid

- 2.3 Burg/Höhscheid
- 2.4 Wald
- 2.5 Gräfrath

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich ebenfalls aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte.

§ 2

Wappen, Stadtfarben, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Solingen zeigt in Blau zwei silberne, schräggekrenzte, gestürzte Schwerter mit goldenen Griffen, mit denen ein goldener Anker versträngt ist, über dem Schild eine goldene Mauerkrone mit fünf Zinntürmen, je mit Durchlass und zwei Zinnen.
- (2) Die Stadtfarben sind Blau-Gold.
- (3) Das Dienstsiegel trägt das Emblem des Stadtwappens, den Namen der Stadt und die Siegelnummer. Die Siegelführung obliegt dem Oberbürgermeister. Er bestimmt, welche anderen Bediensteten das Dienstsiegel führen dürfen.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und Verwaltung berühren können.
- (3) Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Oberbürgermeister hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Stadt Solingen betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch jederzeit in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu ergreifen.

Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Oberbürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (7) Die Rechte des Oberbürgermeisters bleiben unberührt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten.
- (8) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und im gesamten Solinger Ortsrecht werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat der Stadt hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Solingen zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Oberbürgermeister Zeit, Ort und Thema der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 dieser Satzung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Oberbürgermeister die Anwesenden über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die Bezirksvertretungen können - soweit die Voraussetzungen des § 23 GO NRW vorliegen - beim Rat die Anberaumung einer Einwohnerversammlung anregen.
- (5) In Angelegenheiten, die Bedeutung ausschließlich oder überwiegend für einen Stadtbezirk haben, ist die Versammlung auf diesen Stadtbezirk zu beschränken. Die Zuständigkeit für die Durchführung liegt bei dem Bezirksbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin, der oder die den Vorsitz wahrnimmt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder bzw. jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat oder an die Bezirksvertretungen zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Oberbürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern bzw. Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), können ohne Beratung vom Oberbürgermeister zurückgegeben werden.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1, die an den Rat gerichtet sind, wird dem Haupt- und Kulturausschuss übertragen. Die den anderen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister obliegenden Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Oberbürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Zuwanderer- und Integrationsrat

- (1) Entsprechend § 27 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung bildet die Stadt Solingen einen Integrationsrat. Das Gremium trägt den Namen „Zuwanderer- und Integrationsrat“ und besteht aus 14 gewählten Migrantenvetretern/-vetreterinnen und sieben vom Rat bestellten stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Für die bestellten Ratsmitglieder können Stellvertretende aus der Mitte des Rates bestellt werden.
- (2) Das Nähere über die Wahlvorschläge, weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung werden durch eine vom Rat der Stadt Solingen erlassene Wahlordnung geregelt, solange das Innenministerium Nordrhein-Westfalen von seinem Verordnungsrecht keinen Gebrauch macht.

- (3) Die oder der Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin werden durch die Mitglieder des Zuwanderer- und Integrationsrates aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Bezirksvertretungen

- (1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu bilden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt im Stadtbezirk
- | | |
|---------------------------------|----------------|
| 2.1 Mitte | 15 Mitglieder, |
| 2.2 Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid | 15 Mitglieder, |
| 2.3 Burg/Höhscheid | 15 Mitglieder, |
| 2.4 Wald | 13 Mitglieder, |
| 2.5 Gräfrath | 13 Mitglieder. |
- (3) Weitere Sitze können hinzukommen, soweit dies aufgrund der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes zum Ausgleich der Stimmanteile notwendig ist.
- (4) Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister.

§ 8

Aufgaben der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen ihnen durch § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und soweit diese gesetzlich nicht begrenzt sind. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch
- die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Absatz 1 GO NRW,
 - die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Absatz 3 GO NRW,
 - die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen. Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat erlassenen Allgemeinen Richtlinien und den Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel beachten.
- (2) Danach sind die Bezirksvertretungen neben den in § 37 Absatz 1 GO NRW genannten Aufgaben insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Planung, Neubau, Umbau, Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, öffentlichen Wegen aller Art und Plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung;
 - b) Planung und Durchführung von garten- und wasserbaulichen Maßnahmen sowie solchen des Städtebaues, hiervon ausgenommen sind städtebauliche Satzungsbeschlüsse (z.B. Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse zu Bebauungsplänen, Satzungsbeschlüsse zur Einrichtung von Denkmalbereichen usw.);
 - c) Festlegung der Reihenfolge zum Bau und zur Anlage von Fuß-, Rad-, Wander- und Forstwegen außerhalb des Straßennetzes;
 - d) Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Grund- und Hauptschulen;
 - e) Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zugrunde liegen;

- f) Benennung und Verlegung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - g) Maßnahmen der Verkehrslenkung, -beruhigung und -sicherung bei Straßen, wie Änderungen der Verkehrsführung in größerem Umfang, sowie Einrichtung von Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen;
 - h) Einführung von Parkzonen mit Parkscheiben, -uhren und -automaten;
 - i) Maßnahmen zur Schulwegsicherung;
 - j) Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung;
 - k) Veranstaltungen kultureller und sportlicher Art;
 - l) Entfernung von Straßenbäumen und Bäumen auf städtischen Grundstücken;
 - m) Entsendung von Vertretern in Kindergartenräte gemäß den Regelungen der Satzung des Jugendamtes;
 - n) Ausübung des Stimmrechts zur Wahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz sowie die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz im weiteren Verfahren;
 - o) Entscheidungen über die Fortschreibung der Denkmalliste;
 - p) Wahl von Schiedspersonen;
 - q) Festlegungen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch;
 - r) Behandlung von Anregungen und Beschwerden;
 - s) Aufstellung von Fernsprechkablen, Wartehallen und Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum;
 - t) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenhalteplätzen;
 - u) Einrichtung und Auflösung von Märkten aller Art;
 - v) Ausweisung von Reitwegen;
 - w) Nutzung von Park- und Grünanlagen;
 - x) Umbau, Ausbau und Ausgestaltung von Grün-, Freizeit- und Kleingartenanlagen sowie Spielplätzen.
- (3) Die Bezirksvertretungen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel, deren Höhe in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Stadt vom Rat festgesetzt wird. Diese Mittel werden im Haushaltsplan nach Bezirken getrennt ausgewiesen. Ein Teil dieser Haushaltsmittel für die Bezirksvertretungen soll im Haushaltsplanentwurf ohne Angabe eines Verwendungszwecks ausgewiesen sein.

§ 9

Information der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können vom Oberbürgermeister jederzeit Auskunft über solche Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung gehören. Falls sie darüber hinaus zum Zwecke der Unterrichtung der jeweiligen Bezirksvertretung weitere Informationen benötigen, haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Zentrale Bezirksverwaltungsstelle

Für die Stadtbezirke nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung wird eine Zentrale Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.

§ 11

Rat und Oberbürgermeister

- (1) Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Solingen".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".
- (3) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters richten sich nach der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters. Sie vertreten den Oberbürgermeister bei der Leitung der Ratsitzungen und bei der Repräsentation.
- (5) Der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (6) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher in Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in ihren Fachbereichen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 12

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wird vom Rat durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen oder der Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
- (2) Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Ratsmitgliedern, mit Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit Ausschussmitgliedern, mit dem Oberbürgermeister und mit den leitenden Dienstkräften gilt als vom Rat erteilt, wenn die Verträge
 - a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach einer Entscheidung des zuständigen Ausschusses abgeschlossen worden sind oder
 - c) Gegenleistungen zum Inhalt haben, die nach einem Tarif oder einer Gebührenordnung verbindlich festgelegt sind.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung und des § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW sind der Oberbürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen Gesetzen vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann zeitlich befristete Projektausschüsse einrichten.

- (3) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse wird, soweit dies nicht schon durch Satzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsregelung festgelegt.

§ 15

Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beschließen endgültig in den Angelegenheiten, die sie nach Gesetz oder durch Ratsbeschluss entscheiden sollen.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, die in ihr Fachgebiet fallenden Beschlüsse des Rates, des Haupt- und Kulturausschusses und des Finanz- und Beteiligungsausschusses vorzubereiten.
- (3) Von der Vorberatung ausgenommen sind für alle Ausschüsse Anträge, die von Fraktionen des Rates bzw. einem Fünftel der Mitglieder des Rates unmittelbar zur Beratung und Beschlussfassung an den Rat gestellt werden, soweit die Entscheidungskompetenz nicht bei den Ausschüssen liegt.
- (4) Die Ausschüsse sind rechtzeitig mit allen in ihre Aufgabenbereiche fallenden wesentlichen Maßnahmen und Vorhaben der Verwaltung zu befassen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Hierzu gehört insbesondere auch die Kenntnisnahme von jährlichen Tätigkeitsberichten der Dienste.
- (5) Die Ausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Oberbürgermeister zu übertragen.

§ 16

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Die Bürgermeister erhalten neben der Entschädigung, die ihnen nach Absatz 1 als Ratsmitgliedern zusteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens zwanzig Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben der Entschädigung, die ihnen nach Absatz 1 zusteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Ziffer 3 der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Bezirksbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeisterinnen und ihre ersten Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten außer der Entschädigung, die ihnen nach Absatz 4 als Mitglieder der Bezirksvertretungen zusteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung.

gung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben f), g) und i) der Entschädigungsverordnung.

- (6) Die Mitglieder eines Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (7) Die Mitglieder und ihre Vertreter im Zuwanderer- und Integrationsrat erhalten ein Sitzungsgeld gemäß den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträgen für die Teilnahme an den Sitzungen.
- (8) Die Anzahl der Fraktionssitzungen (einschließlich Arbeitskreissitzungen), für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 80 Sitzungen pro Jahr festgelegt.
- (9) Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern sowie Mitgliedern der Bezirksvertretungen werden Fahr- und Reisekostenentschädigungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetz und der Entschädigungsverordnung gewährt. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück wird die nach § 5 Absatz 2 Satz 3 der Entschädigungsverordnung zulässige Entschädigung gezahlt.

§ 17

Ersatz für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages gemäß § 45 GO NRW.
- (2) Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro, der für alle geltende einheitliche Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlages nicht überschritten werden darf, wird auf 25 Euro je Stunde festgesetzt.
- (3) Die Arbeitszeit, für die eine Verdienstaufschlagentschädigung zu zahlen ist, gilt von montags bis freitags. Sie beträgt täglich höchstens 8 Stunden und endet spätestens um 19.00 Uhr. Eine Verdienstaufschlagentschädigung für Fraktionssitzungen wird erst ab 18.00 Uhr gezahlt. Der Ersatz von beantragtem Verdienstaufschlag für abhängig Erwerbstätige durch den Arbeitgeber bleibt von diesen zeitlichen Beschränkungen unberührt.
- (4) Die Erstattung der Kosten für die Haushaltsführung bei mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt richtet sich nach § 45 Absatz 3 der GO NRW.
- (5) Der Ersatz des Verdienstaufschlages eines Kalenderjahres ist spätestens bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu beantragen.

§ 18

Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat entscheidet über die Wahl, Einstellung, Bestellung, Beförderung, Wiederwahl, Abberufung oder Entlassung der Beigeordneten sowie der Betriebsleitungen bei den Altenzentren, den Entsorgungsbetrieben, dem Dienstleistungsbetrieb Gebäude und dem Technischen Dienstleistungsbetrieb Straßen und Grün. Die Einstellung und Bestellung der Betriebsleitungen erfolgt gemäß § 25 a Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NW) und § 31 Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert zwei Jahre.

- (2) Der Haupt- und Kulturausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Bestellung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten in der Funktion der Dienstleitungen sowie der Beauftragten für Gleichstellung und Integration, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einstellung und Bestellung der Dienstleiter/innen erfolgt zunächst auf Probe gemäß § 25 a LBG NW bzw. § 31 TVöD. Die Probezeit dauert zwei Jahre.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet in Angelegenheiten des Beamten- und Tarifrechts, soweit nicht nach § 41 GO NRW und dieser Satzung der Rat, ein Ausschuss, eine Betriebs- oder Werkleitung zuständig ist.
- (4) Die Entscheidungszuständigkeiten über die Einstellung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Tarifbeschäftigten der Altenzentren, der Entsorgungsbetriebe sowie des Dienstleistungsbetriebs Gebäude und des Technischen Betriebs Straßen und Grün sind in den jeweiligen Betriebssatzungen geregelt.
- (5) Die Übertragung der vorbezeichneten Entscheidungsbefugnisse gilt nur im Rahmen des Stellenplanes bzw. der Stellenübersicht und der gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten werden vom Oberbürgermeister oder seinem Allgemeinen Vertreter unterzeichnet.
- (7) Der Oberbürgermeister kann die Zeichnungsbefugnis gemäß Absatz 6 auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 18 a

Finanzierung der Fraktionen im Rat der Stadt Solingen

- (1) Die Fraktionen im Rat der Stadt Solingen erhalten für ihre politische Arbeit finanzielle Mittel aus dem Haushalt der Stadt Solingen. Die Mittel setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Eine Fraktion mit 3 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 12.000 Euro. Eine Fraktion mit 4 bis 9 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 15.000 Euro. Eine Fraktion mit mehr als 9 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 13.000 Euro.
 - b) Jede Fraktion erhält jährlich einen Personalkostenzuschuss in Höhe von einem halben Ecksatz TVöD EG 9 sowie
 - c) ab dem vierten Ratsmitglied jeder Fraktion einen Zuschuss pro Ratsmandat von 600 Euro pro Monat (= 7.200 Euro pro Jahr).
Jeweils zu Beginn eines Jahres, erstmals zum 01.01.2011, wird der Personalkostenzuschuss an den jeweils gültigen Ecksatz angepasst. Die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Beträge werden um 5 % gekürzt.
- (2) Die Einzelmandatsträger erhalten eine finanzielle Zuwendung für Sach- und Kommunikationsmittel in Höhe von 475 Euro monatlich (= 5.700 Euro pro Jahr).
- (3) Diese Regelungen finden nach den Vorgaben des § 56 Absatz 3 GO NRW entsprechend auch auf Gruppen Anwendung.

- (4) Die Fraktionen, die Gruppen und die Einzelmandats-träger haben über die Verwendung der jährlich erhaltenen Mittel dem Oberbürgermeister einen schriftlichen Nachweis zu geben.

§ 19

Die Beigeordneten

- (1) Der Rat wählt höchstens vier Beigeordnete.
- (2) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum Allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters. Der Allgemeine Vertreter führt die Bezeichnung „Stadtdirektor“. Der Rat bestimmt, in welcher Reihenfolge die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung herangezogen werden.
- (3) Der Rat bestellt einen Beigeordneten als Stadtkämmerer.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten an den Sitzungen des Rates richtet sich nach § 69 GO NRW.
- (2) An den Sitzungen der Bezirksvertretungen und Ausschüsse nehmen der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nur auf Verlangen teil. Sie können sich entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung vertreten lassen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann Bedienstete beauftragen, an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 21

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
 - a) der Erwerb von Vermögensgegenständen, deren Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt;
 - b) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, wenn der Wert im Einzelfall 1.000.000 Euro nicht übersteigt, und der VOL, wenn der Wert im Einzelfall 375.000 Euro nicht übersteigt;
 - c) An- und Verkauf von Grundstücken, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Erbbaurechtsverträgen, Ausübung des Heimfallrechtes, Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes, sofern der Wert im Einzelfall beim Ankauf und beim Verkauf 250.000 Euro nicht übersteigt;
 - d) die Stundung von Geldforderungen, die Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 25.000 Euro - jeweils im Einzelfall -; bei höheren Beträgen bedarf der Oberbürgermeister zur Niederschlagung oder zum Erlass von Geldforderungen der Zustimmung des Finanz- und Beteiligungsausschusses;
 - e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Interesse der Stadt 25.000 Euro nicht übersteigt; die betragsmäßige Begrenzung gilt nicht, wenn eine Versicherung, ein Schadensausgleich oder ein Dritter für den Anspruch einsteht;
 - f) die Anmietung von Büroräumen/Verwaltungsgebäuden mit einer Jahresleistung bis 25.000 Euro;
 - g) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Vornahme von Schenkungen und die Hingabe von Darlehen,

wenn der Wert jeweils im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt;

- h) die Anmietung von technischem Gerät (z. B. ADV, Mikrofilm, Telefon- und Funkanlagen usw.) mit einer Jahresleistung bis 25.000 Euro;
 - i) den Ankauf von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen für das Deutsche Klingenmuseum bis 2.500 Euro im Einzelfall;
 - j) den Abschluss von Verträgen mit Architekten bzw. Architektinnen, Ingenieuren bzw. Ingenieurinnen und Sonderfachleuten mit Ausnahme von Verträgen für Bauvorhaben der Eigenbetriebe, wenn die Honorarkosten 200.000 Euro, sonst 25.000 Euro nicht übersteigen;
 - k) die Aufnahme und Umschuldung von Krediten;
 - l) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen.
- (2) Den zuständigen Fachausschüssen ist über die Vergaben und die Vertragsabschlüsse, die wertmäßig 50.000 Euro überschreiten, durch den Oberbürgermeister in der jeweils folgenden Sitzung schriftlich zu berichten.
 - (3) Der Rat behält sich in den Angelegenheiten des Absatzes 1 ein Rückholrecht vor.
 - (4) Der Oberbürgermeister entscheidet im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Absatz 3 GO NRW in seine Zuständigkeit fallen.

§ 22

Notwendigkeit von Nachtragshaushaltssatzungen

- (1) Ein Jahresfehlbetrag ist im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW erheblich, wenn er 1 v. H. der Gesamtausgaben beider Haushalte beträgt.
- (2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen sind im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW erheblich, wenn sie 1 v. H. der Gesamtausgaben beider Haushalte übersteigen.
- (3) Investitionen sind geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW, wenn sie 1 v.H. der Gesamtausgaben beider Haushalte nicht übersteigen.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die unabweisbar sind und deren haushaltsmäßige Deckung gewährleistet ist, sind im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW als nicht erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 0,5 v. T. der Gesamtausgaben beider Haushalte nicht übersteigen.
- (2) Die Entscheidung des Stadtkämmerers über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Sie gilt für solche unabweisbaren Ausgaben als erteilt, die in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt sind, wenn der Rat die Nachtragshaushaltssatzung beschlossen hat.
- (3) Die vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Stadtkämmerer kann seine Rechte generell oder im Einzelfall auf andere übertragen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen werden im Amtsblatt der Stadt Solingen DIE STADT öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die nach der Gemeindeordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.
- (2) Viehseuchenverordnungen werden außerdem im „Solinger Tageblatt“ und in der „Solinger Morgenpost“ öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Ist bei höherer Gewalt, Druckerstreik oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, erfolgt sie entweder durch Aushang (Anschlag) in den städtischen Verwaltungsgebäuden oder durch ein eigens aus diesem Anlass als Notausgabe herausgegebenes Amtsblatt oder durch Verteilung von Flugblättern.
- (4) Soweit Rechtsvorschriften oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen ergangene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, verbleibt es dabei.
- (5) Die von der Behörde zu bestimmende Stelle des Aushanges bei einer öffentlichen Zustellung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes ist das Rathaus Cronenberger Straße.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 07. April 2000 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft. Die Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Solingen tritt mit Ablauf der Wahlzeit des Rates in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

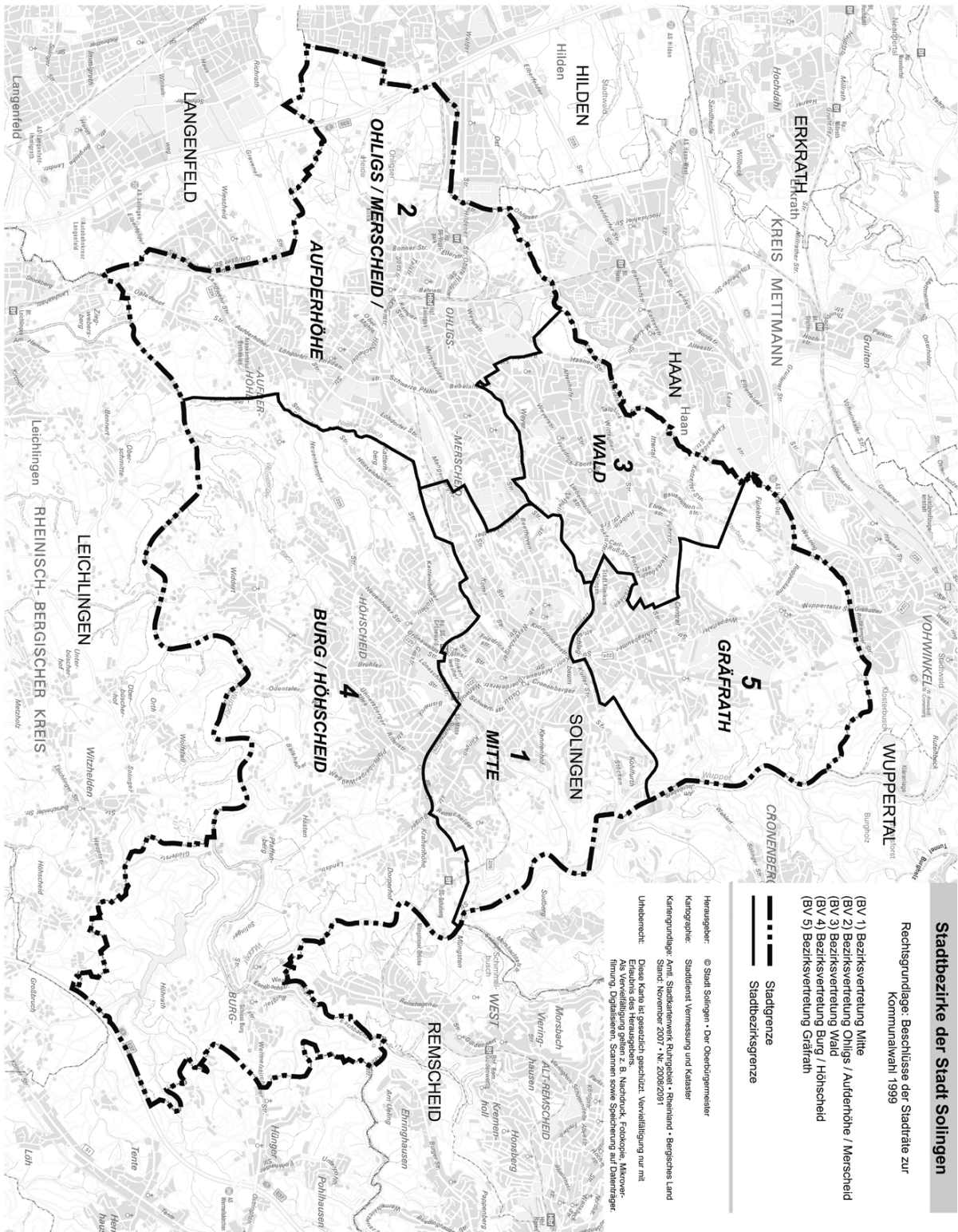
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 01.05.2014

Feith
Oberbürgermeister

.....

Anlage zu § 1 der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 01. Mai 2014



BEKANNTMACHUNG
des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 11. März 2014, betreffend das Umlegungsgebiet Ohligser Feld, Ordnungsnummer 8, Frau Corinna Müller, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 18. März 2014 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Sternstraße

Gemarkung Ohligs, Flur 13, Flurstücke 223, 304 und Teilfläche aus dem Flurstück 303

Die Sternstraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Vorländerstraße

Gemarkung Dorp, Flur 85, Flurstück 57 und Teilfläche aus dem Flurstück 115

Die Vorländerstraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Bielauer Weg

Gemarkung Höhscheid, Flur 60, Teilfläche aus dem Flurstück 331

Der Bielauer Weg ist in beigefügter Flurkarte -Anlage C- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeingebruch der unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Straßen wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebruch nicht eingeschränkt.

4. Verbindungsweg von der Sternstraße zur Ziegelstraße

Gemarkung Ohligs, Flur 13, Teilfläche aus dem Flurstück 303

Der Verbindungsweg von der Sternstraße zur Ziegelstraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage D- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeingebruch wird auf die Nutzungsarten „Gehen und Radfahren“ eingeschränkt.

5. Verbindungsweg vom Bielauer Weg zur Nußbaumstraße

Gemarkung Höhscheid, Flur 60, Flurstück 248 und Teilfläche aus dem Flurstück 331

Der Verbindungsweg vom Bielauer Weg zur Nußbaumstraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage E- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeingebruch wird auf die Nutzungsart „Gehen“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

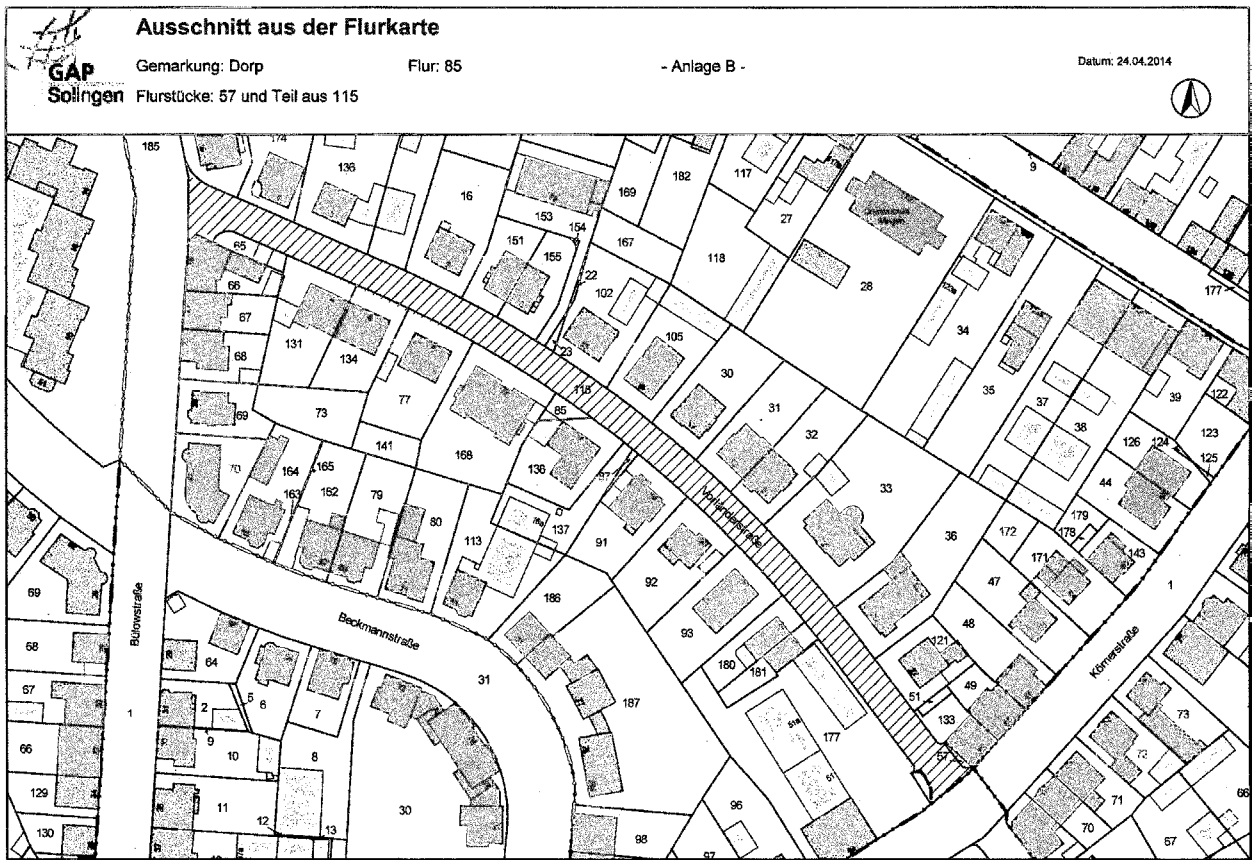
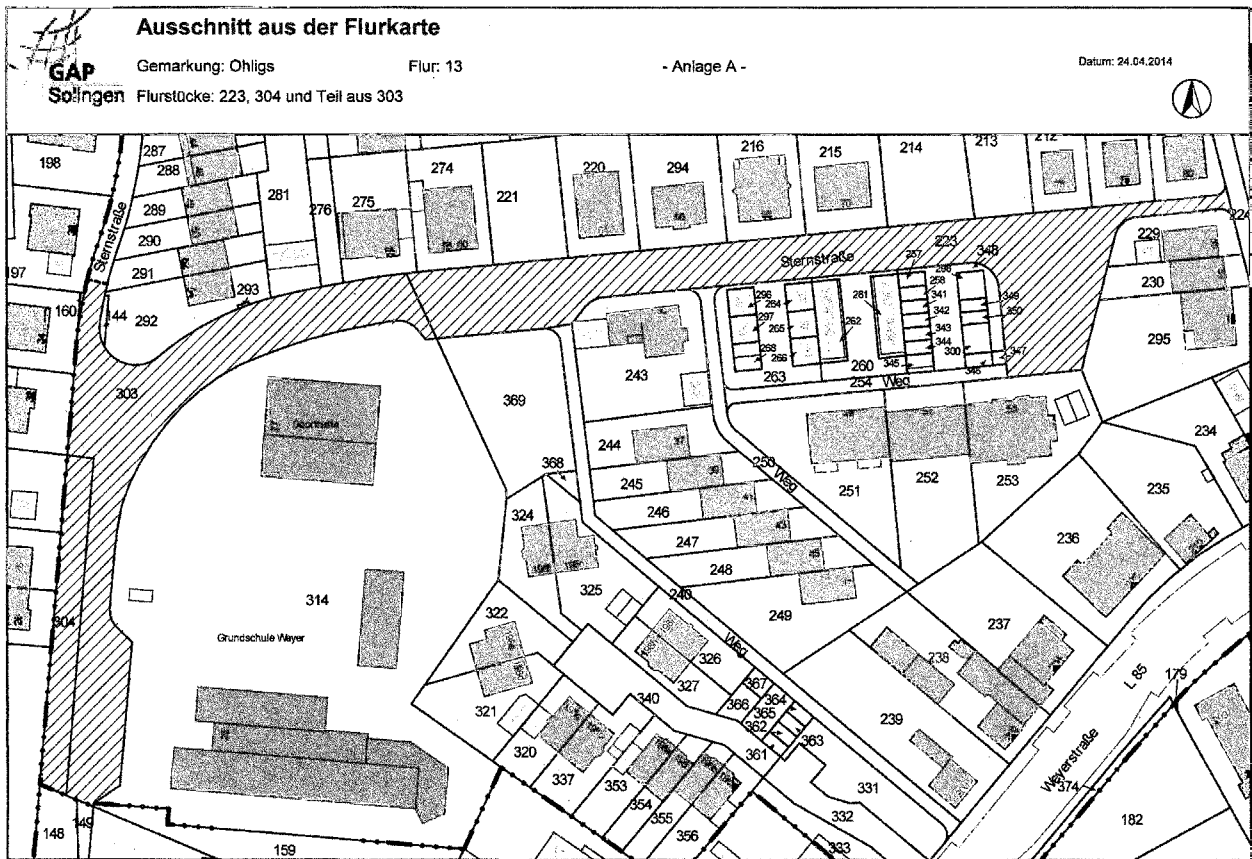
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

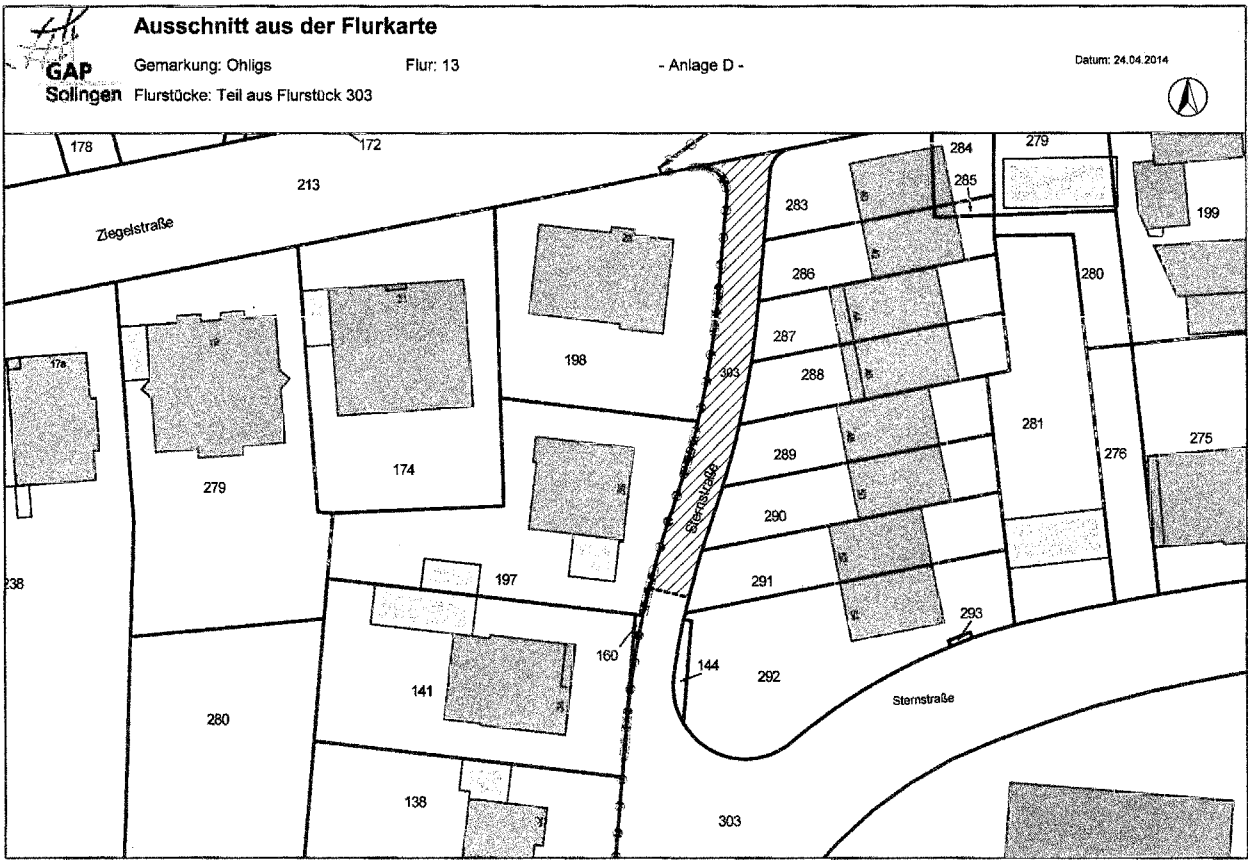
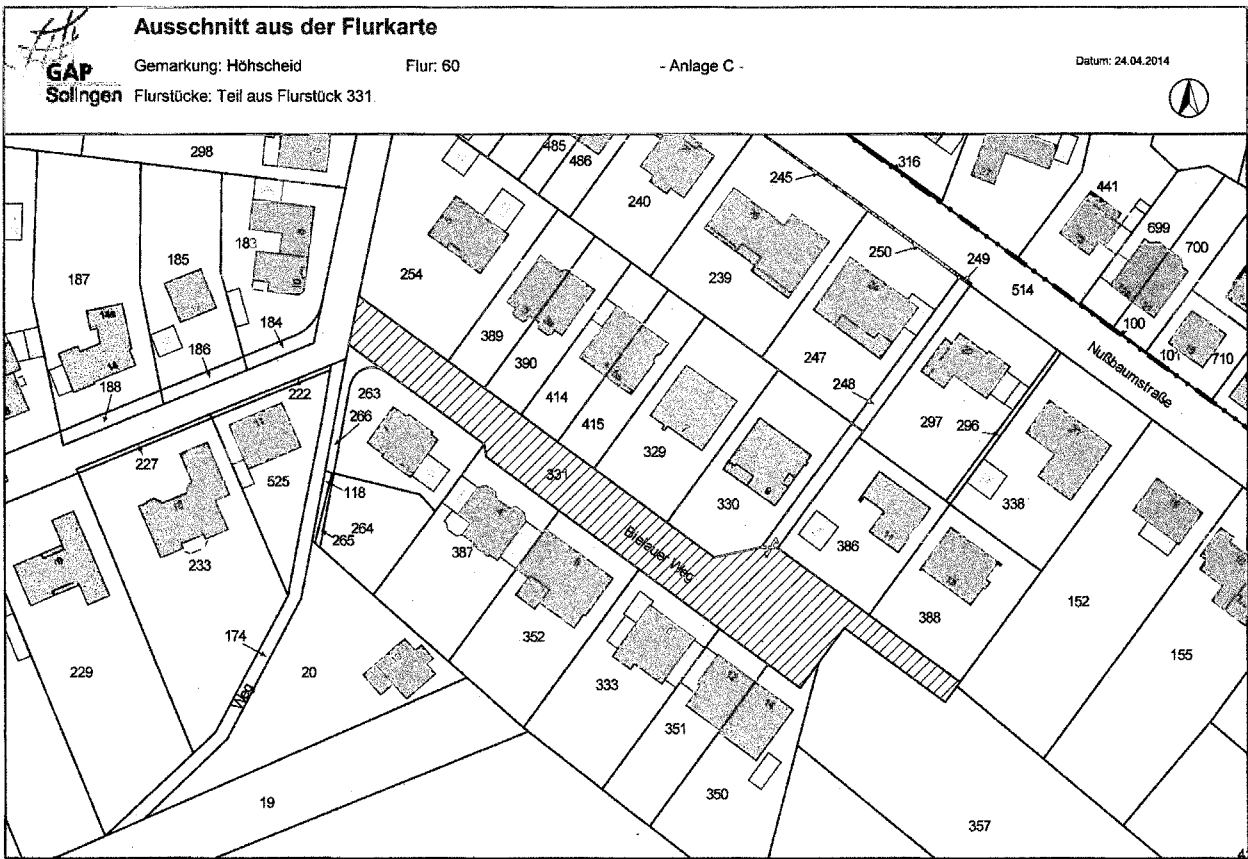
Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

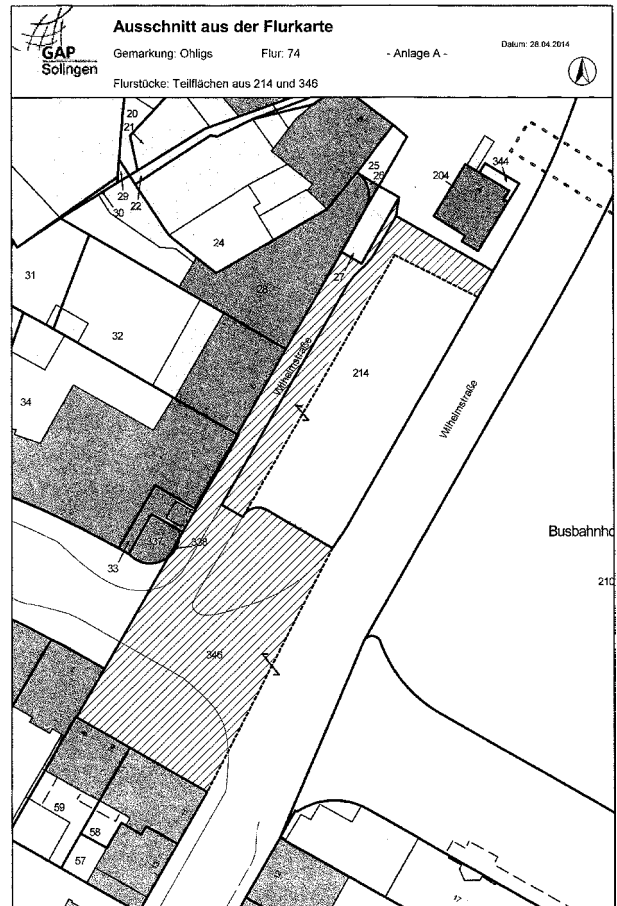
Solingen, 28.04.2014

Stadt Solingen
Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
vom Schemm







BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

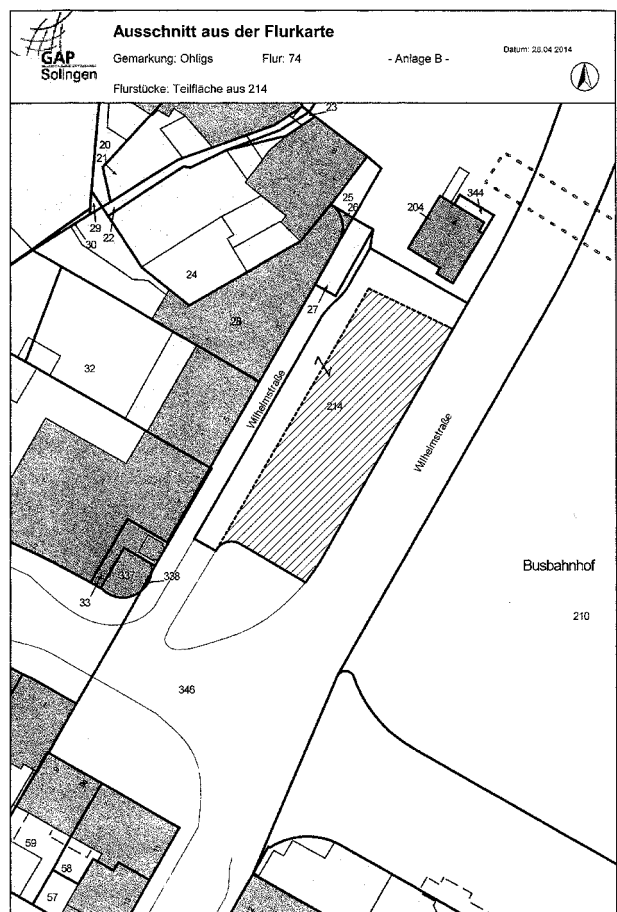
Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Wilhelmstraße -Teilfläche-

Gemarkung Ohligs, Flur 74, Teilfläche aus den Flurstücken 346 und 214

Die Teilfläche der Wilhelmstraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt. Die Teilfläche der Wilhelmstraße wird der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.



2. Wilhelmstraße -Parkplatz-

Gemarkung Ohligs, Flur 74, Teilfläche aus dem Flurstück 214

Der Parkplatz „Wilhelmstraße“ ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Parkplatz wird der Straßen- gruppe „Sonstige öffentliche Straße“ zugeordnet

Der Gemeindegebrauch wird auf die Nutzungsart „Parken“ eingeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 28.04.2014

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Sommerfeld

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

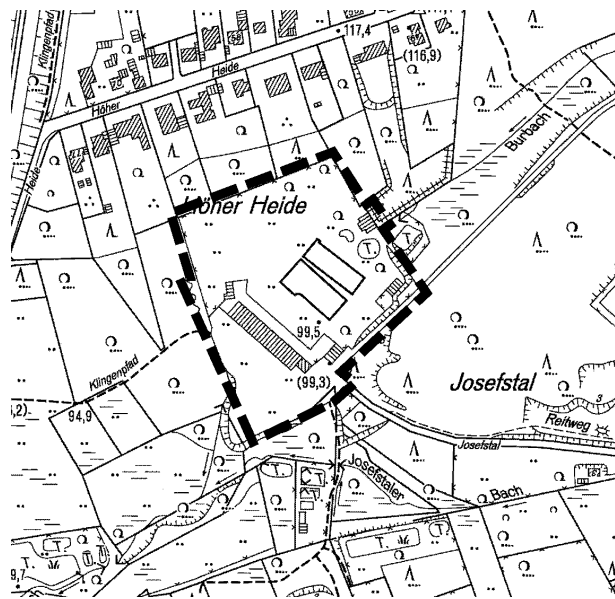
Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der Neufassung des Bebauungsplanes H 571 sowie zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 23/04, beide für das Gebiet der Freizeitanlage Aufderhöhe

1. Planungsauftrag

Nach Vorberatung der Bezirksvertretung Ohligs/ Aufderhöhe/Merscheid hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Vorentwürfen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 23/04 sowie zur Neufassung des Bebauungsplanes H 571, beide für das Gebiet der Freizeitanlage Aufderhöhe, zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bauleit-

planvorentwürfe gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der Neufassung des Bebauungsplanes H 571 sowie zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 23/04. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Der Planbereich befindet sich rd. 800 m südwestlich der alten Ortsmitte Aufderhöhe. Er erstreckt sich auf das Gelände des ehemaligen Freibades Höher Heide, welches seit Anfang der 1990er Jahre stillgelegt ist. Der Bereich wird von der Straße Josefstal erschlossen, die von der Aufderhöher Straße abzweigt. In rund 150 m Entfernung zur Plangebietsmittle befinden sich im Norden die nächstgelegenen Wohnlagen entlang der Straße Höher Heide.

Das Gelände des ehemaligen Freibades Höher Heide wird seit Aufgabe der Nutzung nur geringfügig bzw. provisorisch genutzt. Seit ca. dem Jahr 2000 gibt es Bemühungen, den Standort des ehemaligen Freibades als Freizeitanlage zu beleben. Zu diesem Zweck wurde in der Vergangenheit das Bebauungsplanverfahren H 571 – Freizeitanlage Aufderhöhe – durchgeführt, welches im Oktober 2011 vom Rat der Stadt mit Satzungsbeschluss abgeschlossen wurde. Der Plan wurde im Anschluss in Kraft gesetzt.

Gegen diesen Bebauungsplan H 571 wurde ein Antrag auf Normenkontrolle gestellt, die im August 2012 vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Sitz in Münster verhandelt wurde. Im Ergebnis hat das OVG NRW geurteilt, dass der Bebauungsplan H 571 rechtlich unwirksam ist.

Nunmehr ist angestrebt, den Bebauungsplan neu aufzustellen. Die Zielsetzung soll nach wie vor sein, Planungsrecht für die Freizeitanlage unter Einbeziehung des zwischenzeitlich genehmigten und angesiedelten Waldkindergartens zu schaffen.

Der Aktivitätsraum der geplanten Freizeitanlage beschränkt sich im Wesentlichen auf die Flächen des ehemaligen Freibades mit den z.T. noch vorhandenen Aufbauten und Versiegelungen. Geplant ist die Errichtung von Beachvolleyballfeldern im Bereich der verfüllten Schwimmbecken und von direkt angrenzenden Spielflächen. Weitere teils aus der Zeit des Schwimmbadbetriebes bereits vorhandene Nutzungen (Sauna, Bouleanlage, Schach, Vereinsheim/Außergastronomie, usw.) sollen zum Teil ergänzt und für ihre Nutzbarkeit modernisiert werden. Die Öffnungszeiten der Freizeitanlage soll sich im Wesentlichen auf die Tageszeit von 8:00 bis 22:00 Uhr erstrecken, abgesehen von der mit Einschränkung dauergenutzten Zeltwiese und eingeschränkten Aktivitäten im Inneren der Gebäude. Eine bereits durchgeführte lärmtechnische Untersuchung hat die Auswirkungen der Planung betrachtet und kommt zu dem Ergebnis, dass die Freizeitanlage Aufderhöhe aus schalltechnischer Sicht wie geplant – unter Einhaltung gewisser Randbedingungen – realisierbar ist.

Ausgehend von den rechtlichen Erkenntnissen soll das Gelände künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freizeitanlage ausgewiesen werden. Die Festsetzung eines Sondergebietes ist am ehesten geeignet, das Nutzungskonzept des Freizeitvereines planungsrechtlich festzulegen, welches sonst in der konkreten Fallgestaltung keinem der übrigen Baugebiete zuzuordnen wäre

Die Überplanung der bisherigen „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielbereich“ mit einem „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freizeitanlage“ und einer „Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten“ erfordert eine entsprechende parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im weiteren Verfahren wird für den Bebauungsplan ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag ausgehend von den bisherigen Grundlagen erstellt, in dem die landschaftspflegerischen Belange behandelt werden und evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzustellen sind. Ebenfalls wird eine Artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt bzw. erneuert werden.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes H 571 und der parallelen Flächennutzungsplanänderung Nr. 23/04 wird mit zweimaligen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) im sog. „Regelverfahren“ mit Umweltbericht und den oben erwähnten notwendigen Begutachtungen durchgeführt. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches unterliegt das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Der Umweltbericht ist Bestandteil der künftigen Begründung, in ihm werden die umweltrelevanten Informationen nach den Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 1 zum BauGB zusammengefasst.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zur Neufassung des Bebauungsplanes H 571 und des Vorentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 23/04 können in der Zeit vom 19.05.2014 bis einschließlich 22.05.2014 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herrn Möller telefonisch unter 0212 290-4221 bzw. per Mail an b.moeller@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 13.06.2014 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 02.05.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

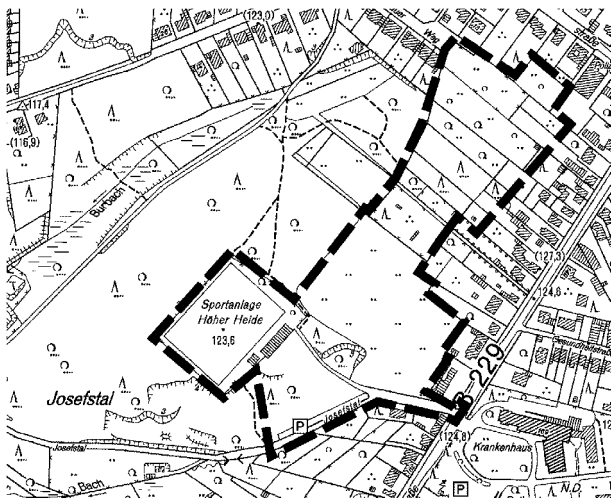
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes H 601 sowie zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 22/04, beide für das Gebiet nördlich der Aufderhöher Straße, nordöstlich der Straße Josefstal sowie südlich der Straße Bielauer Weg

1. Planungsauftrag

Nach Vorberatung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Vorentwürfen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 22/04 sowie zum Bebauungsplan H 601, beide für das Gebiet nördlich der Aufderhöher Straße, nordöstlich der Straße Josefstal sowie südlich der Straße Bielauer Weg zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bauleitplanvorentwürfe gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes H 601 sowie zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 22/04. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Durch die Absicht, nach Abschluss der Bauleitplanverfahren am Hermann-Löns-Weg in Solingen-Ohligs das Stadion und den Kunstrasenplatz als Wohnbauland zu vermarkten, ist aus sportfachlicher Sicht dringend ein Ersatzstandort für ein Großspielfeld erforderlich. Die vorliegende Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung des Ersatzsportplatzes in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Sportplatz Höher Heide schaffen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Aufderhöhe, seine östliche Grenze schließt nahezu unmittelbar an die alte Ortsmitte Aufderhöhe an. Der Planbereich erstreckt sich auf die bestehende Sportanlage und die landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich des Sportplatzes, die der Anlage eines zweiten Spielfeldes, zugehöriger Stellplätze und ggf. von Lärmschutzwällen oder sonstigen Geländemodellierungen dienen sollen. Die vorhandene und die künftige Sportanlage werden durch die Straße Josefstal erschlossen. Der Bereich des bestehenden Sportplatzes und des geplanten Sportplatzes sind in der Ausweisung als eigenständige „Fläche für Sportanlagen“ vorgesehen.

Darüber hinaus ist geplant, den im Bereich der Straße Bielauer Weg vorhandenen Bebauungsplan H 219 anzupassen, indem anstelle der bisherigen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Altenwohnheim Baurecht für Einzelhäuser geschaffen werden soll. Die bestehenden Wohnlagen sollen durch die Planung geringfügig ergänzt werden: In Fortführung der Straße Bielauer Weg soll neues Baurecht für ca. 10 Einzel- bzw. Doppelhäuser entstehen. Der Bereich bis zur geplanten Sportanlage erfasst den vorhandenen Wald, der durch die Planung bestätigt werden soll.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Solingen aus dem Jahr 2004 ist neben der vorhandenen Sportanlage Höher Heide bereits eine größere Erweiterungsfläche für die Sportanlage dargestellt.

Dennoch erfordern die obigen Planungsziele eine Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Überplanung der bisherigen „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen“ mit einer „Fläche für Sportanlagen“ erfordert eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die nicht durch das Plankonzept in Anspruch genommene Grünfläche Sportanlage soll entsprechend ihres tatsächlichen Bestandes künftig als Fläche für Wald dargestellt werden. In diesem Teilbereich unterscheiden sich die Geltungsbereiche der Vorentwürfe zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung.

Die derzeit unbebauten und künftig ebenfalls durch bauliche Anlagen nicht betroffenen Bereiche im Plangebiet sind bislang als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Entsprechend des tatsächlichen Bestandes ist dort jedoch auch Wald i.S. des Gesetzes vorhanden, so dass auch die Darstellung „Fläche für Wald“ geplant ist. Weiterhin soll nach der derzeitigen planerischen Zielsetzung der Flächennutzungsplan dahingehend geändert werden, einen Teil der bisherigen „Gemeinbedarfsbaufläche für Altenheim“ in eine „Wohnbaufläche“ umzuwandeln.

Da die Gemeinbedarfsfläche aber bislang deutlich mehr Baufläche umfasst als künftig durch Wohnbaufläche in Anspruch genommen werden soll, kann in der Bilanz eine mind. 6.000 qm große Fläche dem Landschaftsraum zugeordnet werden. Im Flächennutzungsplanvorentwurf ist hier sowohl die Ausweisung einer „Fläche für Wald“ als auch einer „Maßnahmenfläche“ vorgeschlagen.

Die ökologischen Eingriffe aufgrund der geplanten Bebauung erfordern Ausgleichsmaßnahmen, deren Art, Umfang und Lage im weiteren Planverfahren im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages festzustellen ist. Ebenfalls ist die Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Untersuchung notwendig. Bezüglich der Erweiterung der Sportanlagen wird eine lärmtechnische Untersuchung erstellt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes H 601 und der parallelen Flächennutzungsplanänderung Nr. 22/04 wird mit zweimaligen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) im sog. „Regelverfahren“ mit Umweltbericht und den oben erwähnten notwendigen Begutachtungen durchgeführt. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches unterliegt das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Der Umweltbericht ist Bestandteil der künftigen Begründung, in ihm werden die umweltrelevanten Informationen nach den Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 1 zum BauGB zusammengefasst.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanvorentwurfs H 601 und des Vorentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 22/04 können in der Zeit vom 19.05.2014 bis einschließlich 22.05.2014 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Wildermann telefonisch unter 0212 290-4366 bzw. per Mail an n.wildermann@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 13.06.2014 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 02.05.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

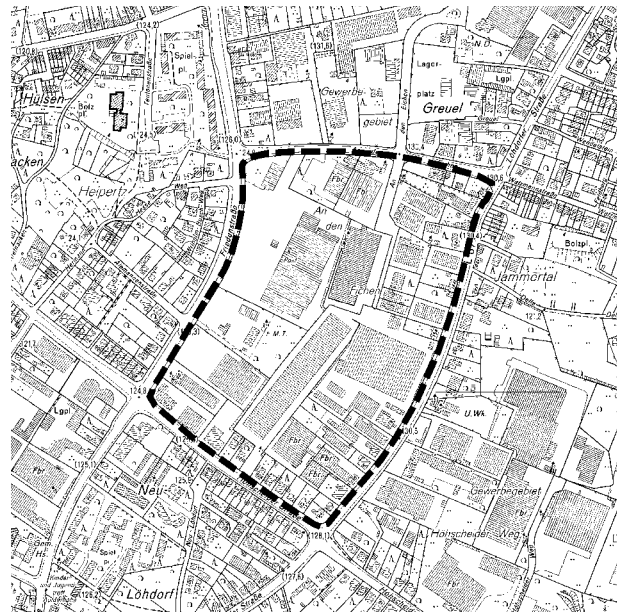
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 621 sowie zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/04, beide für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhdorfer Straße und der Straße An den Eichen

1. Planungsauftrag

Nach Vorberatung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Vorentwürfen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/04 sowie des Bebauungsplanes O 621, beide für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhdorfer Straße und der Straße An den Eichen zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bauleitplanvorentwürfe gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 621 sowie zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/04. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt circa 2 km südöstlich des besonderen Stadtteilzentrums Ohligs. Es umfasst den Bereich östlich der Friedenstraße, nördlich der Höhscheider Straße, westlich der Löhdorfer Straße und südlich der Straße An den Eichen. Der östliche Planbereich ist überwiegend durch gewerbliche Nutzungen – insb. produzierendes Gewerbe und Handwerk geprägt (u. a. Eisen- und Stahlwaren, Schneidwaren, Dachdecker, Elektrotechnik, Reinigungstechnik). Im westlichen Planbereich an der Friedenstraße befinden sich zwei großflächige Einzelhandelsbetriebe. Auf dem dazwischen liegenden Grundstück sind bauliche Anlagen der Telekom vorhanden.

Im Planbereich liegen größere, zusammenhängende Flächen, die vorwiegend von Gewerbebetrieben des produzierenden und handwerklichen Gewerbes genutzt werden. Diese Flächen weisen auch für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben eine hohe Attraktivität auf – zumal das Plangebiet von drei Hauptverkehrsstraßen umgeben ist und bereits großflächige nicht integrierte Einzelhandelsbetriebe vorhanden sind. Da aufgrund des vorhandenen Planungsrechts nach § 34 BauGB die Ansiedlung weiterer (großflächiger) Einzelhandelsbetriebe nicht auszuschließen ist, besteht hier der Bedarf, ein Gewerbegebiet mit Nutzungsmöglichkeiten für produzierendes Gewerbe sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe unter Ausschluss von Einzelhandel festzusetzen.

Die bestehenden – nicht integrierten – großflächigen Einzelhandelsbetriebe werden durch Festsetzung entsprechender Sondergebiete planungsrechtlich fixiert. Im weiteren Planverfahren werden die bestehenden Verkaufsflächen ermittelt und als Obergrenze festgesetzt:

Der Bereich entlang der Höhscheider Straße soll entsprechend der vorhandenen Nutzungsmischung aus Dienstleistung, Gastronomie, kleinflächigem Einzelhandel und Wohnen als Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Die übrigen Flächen südlich der Straße an den Eichen und östlich der Löhndorfer Straße werden als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Einzelhandelsnutzungen sollen dort als nicht zulässig festgesetzt werden. Mit dem Ausschluss soll zum einen die Zielsetzung verfolgt werden, die als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen vor allem produzierenden Gewerbebetrieben sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben vorzubehalten. Einzelhandelsbetriebe können aufgrund ihres relativ großen Flächenbedarfs und ihrer relativ hohen Umsätze zu einer Verdrängung der o.g. Gewerbebetriebe führen. Auch vor dem Hintergrund des vom Rat der Stadt festgestellten begrenzten Flächenvorrates für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Stadtgebiet dient diese Festsetzung einem gewichtigen öffentlichen Interesse, das vor allem die Belange der mittelständischen Wirtschaft und den Wunsch nach Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in sich vereint.

Zum anderen dient der geplante Einzelhandelsausschluss im Gewerbegebiet zur Stärkung der städtischen Versorgungszentren und ihrer Struktur. Er bezweckt die Belebung vor allem der Stadt- und Stadtteilzentren sowie den Erhalt der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung. Da im Plangebiet bereits Einzelhandelsbetriebe mit vergleichsweise großen Verkaufsflächen vorhanden sind, würde sich jeder weitere großflächige Einzelhandelsbetrieb besonders negativ auf das besondere Stadtteilzentrum Ohligs auswirken.

Entsprechend dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplan-Vorentwurfes wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanes die südliche Sonderbaufläche reduziert und zum Teil als Mischgebiet und zum Teil als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Fläche für Versorgungsanlagen soll in eine gewerbliche Baufläche gewandelt werden. Entlang der Löhndorfer Straße werden straßenseitig zwei Teilbereiche als Mischgebiet dargestellt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes O 621 und der parallelen Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/04 wird mit zweimaligen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) im sog. „Regelverfahren“ mit Umweltbericht und den oben erwähnten notwendigen Begutachtungen durchgeführt. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches unterliegt das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Der Umweltbericht ist Bestandteil der künftigen Begründung, in ihm werden die umweltrelevanten Informationen nach den Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 1 zum BauGB zusammengefasst.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan O 621 und des Vorentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/04 können in der Zeit vom 19.05.2014 bis einschließlich 22.05.2014 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Jakobs telefonisch unter 0212 290-4231 bzw. per Mail an a.jakobs@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 13.06.2014 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 02.05.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

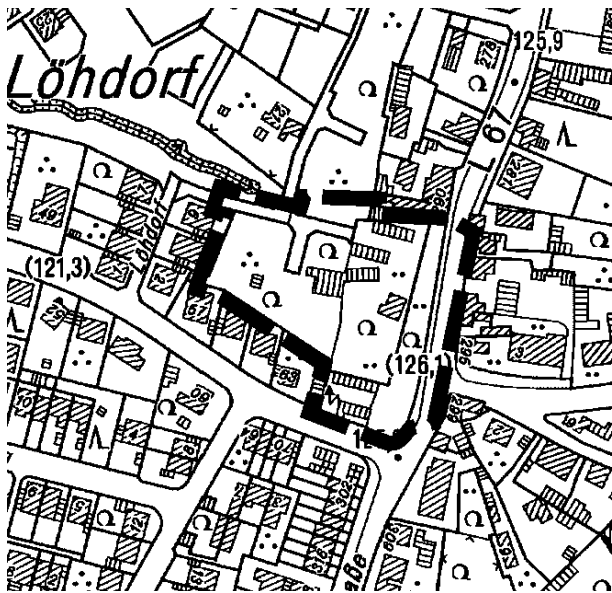
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 626 für das Gebiet südöstlich der Straße Löhndorf, westlich der Löhndorfer Straße und nördlich des Goldberger Weges

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 24.03.2014 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes O 626 für das Gebiet südöstlich der Straße Löhndorf, westlich der Löhndorfer Straße und nördlich des Goldberger Weges zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplanvorentwurf gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 626. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid im Norden des Stadtteils Aufderhöhe und ist von der Altortslage mit dem Busbahnhof circa 300 m entfernt.

Nördlich und nordwestlich des Plangebiets liegt das Neubaugebiet Siebels, das vorwiegend mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut ist. In westlicher und südlicher Richtung schließt sich weitere Wohnbebauung an, während sich in östlicher Richtung das Gewerbegebiet Steinendorfer Straße befindet

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes O 626 wird das Planungsziel verfolgt, einen nicht mehr benötigten Teil der in der 3. Änderung des Bebauungsplanes O 305 – Teil B festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche entlang der Löhndorfer Straße zukünftig dem westlich davon festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) zuzuordnen und die dort bestehenden Bebauungsmöglichkeiten entsprechend anzupassen sowie neu zu ordnen.

Somit soll die bislang mit einer Straßenbreite von bis zu ca. 26 m festgesetzte Löhndorfer Straße, die in dieser Form weit hinter dieser Festsetzung zurückgeblieben ist, nicht als Verkehrsgrün angelegt werden, sondern der nicht mehr benötigte Streifen soll dem geplanten – jedoch bislang nicht in allen Teilen realisierten – Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet werden.

Um den Charakter der Bestandsbebauung an der Löhndorfer Straße auch in diesem Bereich fortführen zu können, wird daher eine Verschiebung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in östlicher Richtung angestrebt. Das nunmehr geschlossen geplante Baufenster bewirkt, dass die künftigen Gebäude den Charakter eines Lärmschutzriegels für die hintergelegene Bebauung entfalten können. Diese Bebauung kann sich selbst z.B. durch die Anordnung von schützenswerten Räumen vor dem Verkehrslärm schützen.

Durch die in Richtung Löhndorfer Straße rückende Bebauung bietet sich auch im rückwärtigen Teil des Plangebiets, der über die Straße Löhndorf erschlossen ist, mehr Raum als bisher für eine Bebauung, so dass dort die bestehenden Baufenster angepasst und neu geordnet werden können.

Die angestrebte verbindliche Bauleitplanung behandelt die Neuordnung eines kleinen Wohnquartiers in städtebaulich integrierter Lage, um dessen Realisierung zu unterstützen. Dabei wird die bislang festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche reduziert, die festgesetzte öffentliche Grünfläche vergrößert und die mögliche Bebauung geringfügig erhöht. Die Bauleitplanung ist folglich als stadtplanerische Maßnahme der Innenentwicklung anzusehen. Es ist daher vorgesehen, das angestrebte Bauleitplanverfahren nach den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13a BauGB aufzustellen. Der Planbereich umfasst eine Fläche von rund 8.700 m². Die zulässige Grundfläche erhöht sich in Folge der vorliegenden Bauleitplanung um rd. 240 m² auf rd. 1.800 m² und beträgt damit deutlich weniger als 20.000 m². Ferner werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet und durch die Planung sind keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete betroffen. Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB sind damit erfüllt. Der Flächennutzungsplan entspricht den geplanten Festsetzungen und muss daher nicht angepasst werden.

Die Anwendung des § 13 a BauGB bedeutet, dass keine Umweltprüfung nach den formalen Anforderungen des BauGB zu erfolgen hat. Dennoch sind die Auswirkungen der Planung festzustellen und zu bewerten. Der Grundsatz der Eingriffsvermeidung ist weiter gültig.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes des Bebauungsplanes O 626 können in der Zeit vom **19.05.2014 bis einschließlich 22.05.2014** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Langer telefonisch unter 0212 290-4490 bzw. per Mail an a.langer@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **13.06.2014** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 02.05.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

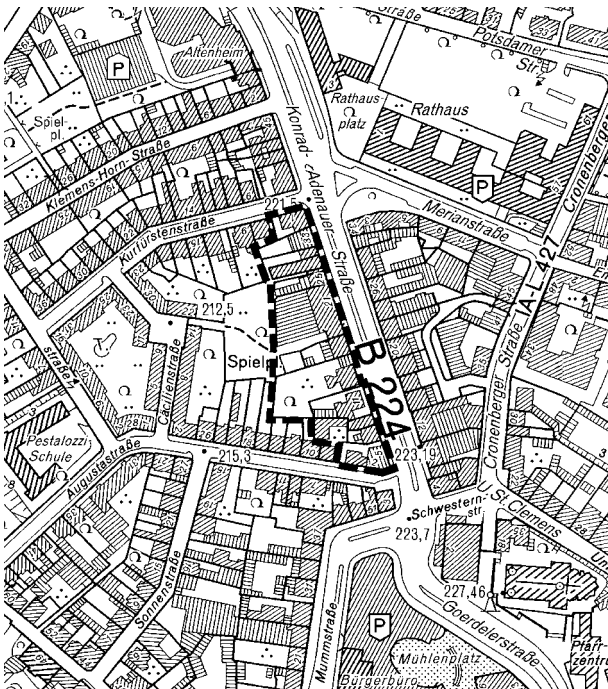
- Stadtbezirk Mitte -

Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 617 für das Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Kurfürstenstraße im Norden und der Augustastraße im Süden

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 03.04.2014 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes S 617 für das Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Kurfürstenstraße im Norden und der Augustastraße im Süden zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplanvorentwurf gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 617. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mitte und grenzt nördlich an den zentralen Innenstadtbereich an. Direkt südlich des Plangebiets befinden sich die Clemens-Galerien. Südwestlich schließt der Bebauungsplan S 594 an, der den Bereich westlich des zentralen Einkaufsbereichs der Mummstraße erfasst, der ebenfalls zur Umsetzung der Ziele des Vergnügungsstättenkonzeptes dient. In Richtung Westen entlang der Cäcilien-, Augusta- und Kurfürstenstraße dominiert Wohnnutzung. Nordöstlich schließen unmittelbar der Rathausplatz und das Rathaus an das Plangebiet an. Östlich der

Konrad-Adenauer-Straße liegt das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes S 613, der – neben anderen Aspekten – ebenfalls der Umsetzung der Ziele des Vergnügungsstättenkonzeptes dient.

Der Planbereich liegt innerhalb eines unbeplanten Innenbereiches nach § 34 BauGB. Der Bebauungsplan S 617 dient der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB), indem die innerstädtischen Funktionen gestärkt und die städtebauliche Funktion des Plangebiets gesichert und entwickelt werden. Durch den Bebauungsplan S 617 soll in dessen Plangebiet das Vergnügungsstättenkonzept für den Innenstadtbereich der Stadt Solingen umgesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Darüber hinaus soll – auch aufbauend auf den Zielen des Vergnügungsstättenkonzeptes – zur Stärkung der Funktion der Solinger Innenstadt das innerstädtische Wohnen durch diesen Bebauungsplan gefördert und geschützt werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Durch den Bebauungsplan, der Vergnügungsstätten (z. B. Spielhalle, Wettbüro, Swinger-Club) als unzulässig festsetzt, kann das innerstädtische Wohnen gefördert werden. Durch den Erhalt der Attraktivität als Wohnstandort soll ein Beitrag zur Belebung der Innenstadt und ihrer unmittelbaren Randbereiche geleistet werden.

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches 2013 wurde mit § 9 Abs. 2b ein neues Instrument eingeführt, das den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, in einem einfachen Bebauungsplan festzusetzen, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. § 9 Abs. 2b BauGB erlaubt den Gemeinden eine Steuerung von Vergnügungsstätten auch ohne die Festsetzung von Baugebieten. Das Bebauungsplanverfahren soll daher auf Grundlage des § 9 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren fortgeführt werden.

Ebenso wie § 9 Abs. 2a BauGB hinsichtlich der Steuerung zentraler Versorgungsbereiche lässt § 9 Abs. 2b BauGB daher die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes zu, in dem ausschließlich Festsetzungen in Bezug auf Vergnügungsstätten enthalten sind.

Die Anwendung dieses Instruments setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten vorliegt.

Planungsziel ist es, die Bebauung an der westlichen Seite der Konrad-Adenauer-Straße im Abschnitt zwischen der Kurfürstenstraße im Norden und der Augustastraße im Süden als wichtiges Bindeglied zwischen geschäftlicher Innenstadt und dem zentralen Rathausstandort zu stärken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes S 617 wird zur Umsetzung des am 05.07.2012 vom Rat der Stadt beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeptes das primäre Ziel verfolgt,

Vergnügungsstätten (wie beispielsweise Spielhallen und Wettbüros) als nicht zulässig festzusetzen.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes des Bebauungsplanes S 617 können in der Zeit vom 19.05.2014 bis einschließlich 22.05.2014 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herrn Berg telefonisch unter 0212 290-4361 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 13.06.2014 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 02.05.2014

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Hoferichter

Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

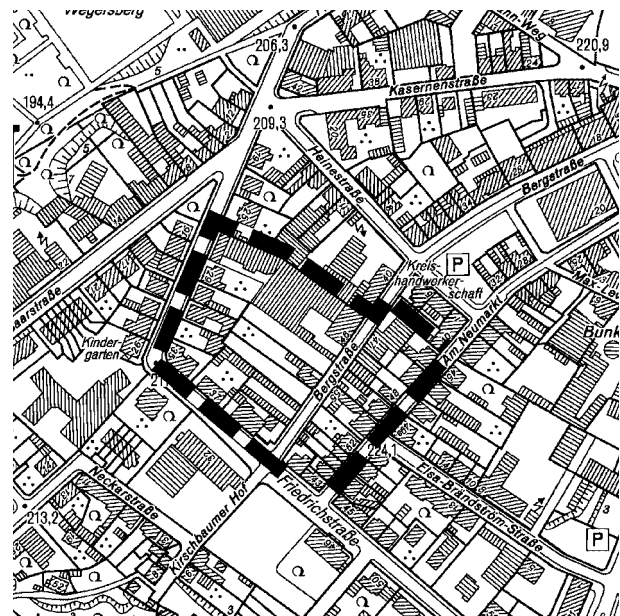
- Stadtbezirk Mitte -

Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 624 für das Gebiet südwestlich der Heinestraße, nordwestlich der Straße Am Neumarkt sowie östlich und nördlich der Friedrichstraße

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 03.04.2014 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes S 624 für das Gebiet südwestlich der Heinestraße, nordwestlich der Straße Am Neumarkt sowie östlich und nördlich der Friedrichstraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplanvorentwurf gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unaußstättliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 624. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mitte und grenzt südlich an den zentralen Innenstadtbereich an. So liegen nördlich des Plangebiets das Ende des letzten Jahres eröffnete Solinger Shopping Center, der Busbahnhof am Graf-Wilhelm-Platz und der Neumarkt. Weiter nördlich beginnt an der Kirchstraße die Fußgängerzone.

Südlich und südwestlich der Heinestraße endet der Randbereich des zentralen Innenstadtbereichs. Zentrenbildende Nutzungen wie Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie oder öffentliche Einrichtungen sind hier kaum noch vorhanden. Stattdessen ist der Bereich vor allem von Wohnnutzung aber auch von kleinteiligem Gewerbe (z.B. Graviertechnik, Scharniertechnik) geprägt, das jedoch tendenziell an Bedeutung verliert und nach und nach von Wohnnutzung ersetzt wird.

Durch den Bebauungsplan S 624 sollen in dessen Plangebiet das Kommunale Einzelhandelskonzept (KEK) und das Vergnügungsstättenkonzept für die Solinger Innenstadt umgesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Eine räumliche Steuerung dieser Nutzungsarten ist erforderlich, da der Planbereich Umnutzungsoptionen, Erweiterungs- und Ansiedlungsmöglichkeiten für Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten bietet. Darüber hinaus gab und gibt es in diesem Bereich sowohl informelle Anfragen als auch formelle Bauanträge, die die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben bzw. Vergnügungsstätten zum Ziel haben.

Aufbauend auf den Zielen des Vergnügungsstättenkonzeptes soll das innerstädtische Wohnen zur Stärkung der Funktion der Solinger Innenstadt durch diesen Bebauungsplan gefördert und geschützt werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB und § 9 Abs. 2b BauGB).

Durch den Bebauungsplan, der ausschließlich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (z. B. Spielhalle, Wettbüro, Swinger-Club) trifft, können somit Beeinträchtigungen von innerstädtischem Wohnen ferngehalten werden. Durch den Erhalt der Attraktivität als Wohnstandort soll gemäß dem Vergnügungsstättenkonzept ein Beitrag zur Belebung der Innenstadt und ihrer unmittelbaren Randbereiche geleistet werden.

Bislang hatte das vorliegende Planverfahren nur die o.g. räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten zum Ziel. Aufgrund des nunmehr vorliegenden kommunalen Einzelhandelskonzeptes und aufgrund eines Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 584 aus dem Jahr 2007 mit der Zielsetzung einer räumlichen Steuerung des Einzelhandels soll das vorliegende Planverfahren um Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben ergänzt werden.

Zur Erhaltung und zur Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs „Hauptzentrum Mitte“ sollen im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten als nicht zulässig festgesetzt werden, da sich bei der Ansiedlung derartiger Betriebe im Plangebiet schädliche Auswirkungen auf das Hauptzentrum Mitte ergeben würden.

Zur Erreichung der Zielsetzungen des Bauleitplanverfahrens soll ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a und § 9 Abs. 2b BauGB aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird weiterhin im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes des Bebauungsplanes S 624 können in der Zeit vom 19.05.2014 bis einschließlich 22.05.2014 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herrn Berg telefonisch unter 0212 290-4361 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 13.06.2014 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 02.05.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S 627

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet nördlich der Schwesternstraße zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Westen und der Cronenberger Straße im Osten wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes S 627 beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 10.03.2014, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 02.05.2014

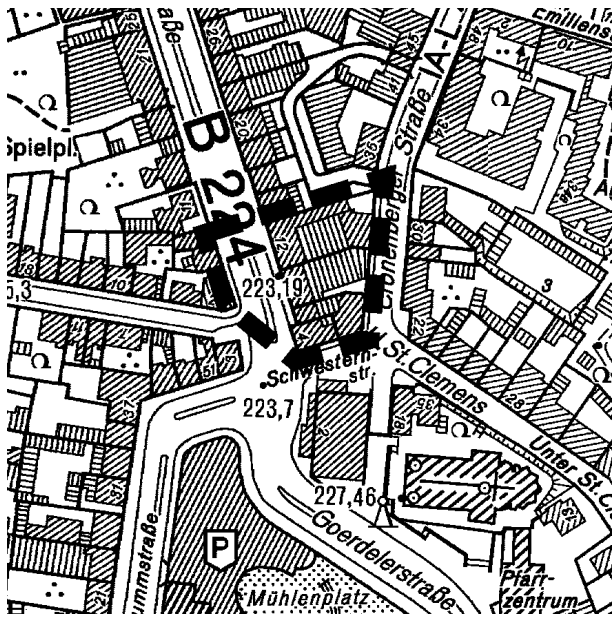
Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 29.04.2014 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet nördlich der Schwesternstraße zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Westen und der Cronenberger Straße im Osten wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes S 627 beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 10.03.2014, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 10.03.2014 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes S 627 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 10.03.2014 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 627. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 02.05.2014

Feith
Oberbürgermeister

.....

Für die Ausschreibung
"Teilrückbau RRA 1/2"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 Zimmer 426 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42655 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Rückbau von Teilen einer Rauchgasreinigungsanlage bis auf die Fundamente
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 01.07.2014 Bis: 29.11.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: submissionsstelle@solingen.de Fax.+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
.
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
21.05.2014 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**21.05.2014 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW.
- V) Zuschlagsfrist:
18.06.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf